

# pro!MFA e.V.

## Vereinsatzung

### **Präambel:**

**Der Verein pro!MFA wurde am 10.03.2020 gegründet und am 12.05.2020 in das Vereinsregister unter der Nummer VR 203294 beim Amtsgericht Hannover eingetragen.**

**Der gemeinnützige Zweck des Vereins im Sinne der Förderung der Bildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr (n). 7 AO) wurde durch das Finanzamt Hannover am 08.05.2020 anerkannt.**

**Eine Anpassung der Satzung an die gesetzlichen Vorgaben der Mustersatzung der Anlage 1 zu § 60 AO erfolgt in der außerordentlichen/ordentlichen Mitgliederversammlung am 22. Juni 2022**

**Außerdem wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 22.06.2022 die Möglichkeit geschaffen, abweichend von §32 Abs. 1 Satz 1 bzw. 2 des BGB, die Mitgliederversammlung alternativ im Onlineverfahren bzw. auch in Textform durchführen zu können.**

**Sämtliche Benennungen sind geschlechterneutral zu verstehen, sodass Mitglieder und Funktionsträger unabhängig vom Geschlecht die gleichen Rechte und Pflichten haben.**

# pro!MFA e.V.

## Vereinsatzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen pro!MFA e.V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral, er verfolgt alle Ziele der freiheitlich demokratischen Grundordnung unseres Landes.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein pro!MFA e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins pro!MFA e.V. ist die Förderung von Bildung und Ausbildung von zumeist jungen Menschen mit Flucht- oder Migrationshintergrund, die im medizinischen Bereich lernen und arbeiten möchten. Ziel ist es, diese Menschen mit Flucht- oder Migrationshintergrund in den Arbeitsmarkt zu integrieren und so zu fördern, dass diese insbesondere einen erfolgreichen Abschluss vor den zuständigen Kammern zur/m Fachangestellten ablegen.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Begleitung der jungen Menschen vor und während einer klassischen dualen Ausbildung mittels Repetitorien, Vorträgen, Einzelunterricht, psychologischer und sozialpädagogischer Betreuung und Gruppenunternehmungen. Ziel dieser Maßnahmen ist es, die Kenntnisse sowohl in der deutschen Sprache als auch der fachlichen Nomenklatur zu vertiefen. Auch sollen Fähigkeiten trainiert werden, in mündlichen und schriftlichen Prüfungssituationen die gestellten Anforderungen erfolgreich zu bewältigen.  
Darüber hinaus werden Lerninhalte angeboten, die die Integration verbessern sollen durch Vermittlung von Kenntnissen der gesellschaftlichen, politischen und sozialen Verhältnisse der Bundesrepublik Deutschland.  
Die Vereinsmitglieder werden dazu – sofern betriebswirtschaftlich und nach den Anforderungen der Ärztekammer möglich – zusätzliche Ausbildungsstellen für medizinisches Personal in ihren jeweiligen Institutionen schaffen sowie die entsprechenden Veranstaltungen organisieren.
2. Der Verein pro!MFA e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins pro!MFA e.V. dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Auf Beschluss des Vorstandes darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe oder Inhabern von Funktionen angemessene Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26a EstG (Ehrenamtszuschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

# pro!MFA e.V.

## Vereinsatzung

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
  - a. **Mitglieder** sind Angehörige akademischer Heilberufe und deren beruflicher Zusammenschlüsse unabhängig von der Rechtsform.
  - b. **Fördermitglieder** sind sonstige Personen und Institutionen, die durch finanzielle oder sonstige Beiträge die Erreichung des Vereinszwecks besonders fördern wollen.
  - c. **Ehrenmitglieder** sind Mitglieder oder Fördermitglieder, die aufgrund ihrer Verdienste um den Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Unterscheidung zu den übrigen Mitgliedschaftsformen liegt in der mit der Ehrung verbundene Befreiung von der Beitragspflicht.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Dessen diesbezügliche Entscheidung ist nicht anfechtbar und bedarf keiner Begründung. Mit der Vorstandsentscheidung beginnt die Mitgliedschaft.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
  - a. Mit dem Tod des Mitgliedes
  - b. Durch Austritt
  - c. Durch Ausschluss aus dem Verein
  - d. Bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Mitgliedschaftspflichten, insbesondere die regelmäßige Beitragszahlung, und die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

### § 5 Mitgliedsbeträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von einer in der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung bestimmt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### § 6 Verwendung von Vereinsvermögen, Vermögenserträgen und Zuwendungen

- 1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben aus den Mitgliedsbeiträgen, aus Geldspenden, Zuwendungen aus öffentlichen Kassen und dem Vereinsvermögen.
- 2) Der Verein kann seine Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn dieses erforderlich und steuerlich zulässig ist.

# pro!MFA e.V.

## Vereinsatzung

### § 7 Organe des Vereins

- 1) Der Vorstand
- 2) Die Mitgliederversammlung

Die Befugnisse ergeben sich aus den gesetzlichen Regelungen und den Bestimmungen dieser Satzung.

### § 8 Der Vorstand

- 1) Der zur Vertretung des Vereins nach innen und außen im Sinne des §26 BGB berechnigte Vorstand besteht aus
  - a. Dem/der 1. Vorsitzenden
  - b. Dem/der 2. Vorsitzenden
  - c. Dem/der Schatzmeister/-in
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- 3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

### § 9 Amtsdauer des Vorstands

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine mehrfache Wiederwahl ist möglich.
- 2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

### § 10 Beschlussfassung des Vorstands

Die Beschlüsse des Vereinsvorstandes sind wörtlich zu protokollieren. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit sind Beschlussfassungen per Email gültig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Für den Fall von Stimmgleichheit hat der/die 1. Vorsitzende zwei Stimmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

### § 11 Fachbeirat

- 1) Auf Vorschlag des Vereinsvorstandes oder durch Initiative von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung kann diese die Einrichtung von Fachbeiräten beschließen. Die Fachbeiräte sind kein Organ des Vereins.
- 2) Die Aufgaben der Fachbeiräte sind die Beratung und Unterstützung des Vorstandes sowie ggf. Übernahme von besonderen, dem Vereinszweck dienenden Aufgaben.
- 3) Auf Antrag des Vereinsvorstandes werden die Mitglieder eines Fachbeirates von der Mitgliederversammlung gewählt. Ausdrücklich gestattet ist eine beratende Mitarbeit von Fördermitgliedern in einem Fachbeirat.

# pro!MFA e.V.

## Vereinsatzung

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Bekanntgabe einer Tagesordnung binnen 6 Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres einberufen.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Eine Einladung mittels Email an die dem Verein vom Mitglied bekanntgegebene Email Adresse genügt der Schriftform. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- 3) Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Rederecht aber kein Stimmrecht.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - b. Entlastung des Vorstands.
  - c. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
  - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
  - e. Wahl der Kassenprüfer und Protokollführer.
  - f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  - g. Beschlussfassung bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss.
  - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 5) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online Mitgliederversammlung)
- 6) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
  - Alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden
  - Bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens ein Drittel der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und
  - Der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

### **§ 13 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- 2) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht allgemein bestimmt oder abwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- 3) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich per Handzeichen. Sie muss nur dann schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dieses beantragt.

# pro!MFA e.V.

## Vereinsatzung

- 4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienen beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) und Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- 7) Für die Wahlen gilt die von der Mitgliederversammlung zu verabschiedende Wahlordnung.
- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es muss folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Die Beschlüsse sind in vollem Wortlaut zu protokollieren. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

### **§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

- 1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

### **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten §§ 12, 13, und 14 entsprechend.

### **§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Das Antragsrecht dafür liegt beim Vereinsvorstand.  
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsame Liquidatoren. Die vorbestehenden Vorschriften



# pro!MFA e.V.

## Vereinsatzung